

**Variable Bereitstellungsliste für
den Ausbildungsbetrieb****Fachpraktiker/-in für Zerspanungsmechanik
Drehmaschinensysteme**

Die aufgeführten Werkzeuge, Prüf- und Hilfsmittel werden für die oben genannte Prüfung zusätzlich benötigt!

Anstelle der aufgeführten Positionen können alternativ auch vergleichbare Werkzeuge, Prüf- und Hilfsmittel verwendet werden.

I Werkzeuge, Prüf- und Hilfsmittel, die für jeden Prüfling bereitgestellt werden müssen:

1. Drehwerkzeuge: Drehmeißelschneide aus HSS oder Hartmetall, Schaft max. 20 mm
 - 1.1 1 Stechdrehmeißel für Einstich breit 16 × 7,5 tief für Al DIN 4961
 - 1.2 1 Stechdrehmeißel für Einstich breit 4 × 4,5 tief für Al DIN 4961
 - 1.3 1 Innen-Drehmeißel für Bohrungs-Ø 40 × 55 tief für St DIN 4953
 - 1.4 1 Innen-Eckdrehmeißel für Bohrungs-Ø 32 × 22 tief für Al
 - 1.5 1 Innen-Eckdrehmeißel für Bohrungs-Ø 48 × 25 tief für St
 - 1.6 1 Satz Gewindebohrer mit Windeisen M24 × 1,5
wahlweise Maschinengewindebohrer,
mit Kernlochbohrer und Gewindelehrdorn
 - 1.7 1 Schneideisen M24 × 1,5
mit Schneideisenhalter und Gewindelehrring
2. 1 Messschieber 300 mm DIN 862
3. 1 Spiralbohrer Ø 20

Die Schneidstoffe richten sich nach den in der Materialbereitstellungsliste (siehe Rückseite) aufgeführten Werkstoffen.

Die Auswahl des entsprechenden Drehmeißels richtet sich nach dem ausgewählten Fertigungsverfahren (gesteuert oder konventionell).

Wichtiger Hinweis:

Zusätzlich zu den in diesen Listen aufgeführten Einzelteilen werden auch die Betriebsmittel aus dem Standardbauteilesatz zur Durchführung des prüfungsbezogenen Arbeitsauftrags benötigt.

Das Heft „Standardbereitstellungsunterlagen für den Ausbildungsbetrieb“ für die Abschlussprüfung Fachpraktiker/-in Zerspanungsmechanik Drehmaschinensysteme Teil 2 kann unter www.ihk-pal.de heruntergeladen oder in Papierform bei der für den Ausbildungsbetrieb zuständigen Industrie- und Handelskammer angefordert werden.

Anstelle der aufgeführten Positionen können alternativ auch vergleichbare Werkstoffe für Halbzeuge bzw. Normteile mit für die Anwendung ausreichenden Eigenschaften verwendet werden.

Allgemein

Die Halbzeuge müssen den angegebenen **Normen**¹⁾ entsprechen. Für deren Längenmaße gilt eine Toleranz von $\pm 0,2$ mm.

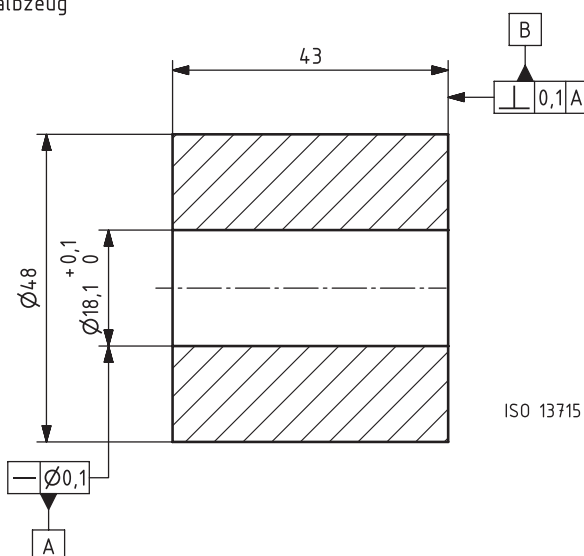
Nicht unterstrichene Maße sind Fertigmaße (Oberfläche $\sqrt{Rz\ 16}$). Unterstrichene Maße sind Rohmaße, die in der Prüfung noch verändert werden. Für die Oberflächen der mit Stern * gekennzeichneten Maße gilt $\sqrt{Ra\ 0,8}$. Bei zeichnerischen Darstellungen gilt die Projektionsmethode 1 ($\begin{smallmatrix} \dashv \\ \oplus \end{smallmatrix}$).

I Halbzeuge, die für jeden Prüfling bereitgestellt werden müssen:

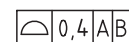
- | | | | | | |
|----|-----------------|------------------------|----------|-------------------|---|
| 1. | 1 Rundstahl | <u>70</u> × <u>82</u> | EN 10087 | 11SMn30+C | |
| 2. | 1 Rundstahl | <u>50</u> × <u>172</u> | EN 10087 | 11SMn30+C | |
| 3. | 1 Rundstahl | <u>70</u> × <u>32</u> | EN 10087 | 11SMn30+C | |
| 4. | 1 Rundaluminium | 48 × 43 | EN 754-3 | AW-Al Cu2,5BiMnMg | für NC-/CNC-Drehteil, vorgefertigt nach Skizze A, muss vom Prüfbetrieb ergänzt werden |
| 5. | 1 Rundaluminium | <u>60</u> × <u>45</u> | EN 754-3 | AW-Al Cu2,5BiMnMg | |
| 6. | 1 Rundaluminium | <u>35</u> × <u>30</u> | EN 754-3 | AW-Al Cu2,5BiMnMg | |

- ¹⁾ **EN 10278 zulässige Breiten- und Dickenabweichungen für Flachstähle nach ISO-Toleranzfeld h11;**
EN 10278 zulässige Seitenlängenabweichungen nach ISO-Toleranzfeld h11;
EN 10278 zulässige Nenndurchmesserabweichungen für Rundstähle nach ISO-Toleranzfeld h11

Skizze A $\sqrt{Rz\ 16}$
Halbzeug



Allgemeintoleranzen ISO 22081



Linear size (lineare Größenmaße): $\pm 0,2$
Angular size (Winkelgrößenmaße): $\pm 0^\circ 30'$

Der Prüfling ist vor der Prüfung vom Ausbildenden darüber zu unterrichten, dass seine Arbeitskleidung den Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) entsprechen muss. Entspricht die Arbeitskleidung nicht den Unfallverhütungsvorschriften der DGUV, dann ist eine Teilnahme an der Prüfung nicht zulässig.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass der Prüfling ein Tabellenbuch und einen nicht programmierbaren, netzunabhängigen Taschenrechner ohne Kommunikationsmöglichkeit mit Dritten benutzen darf.